

RS OGH 1990/2/27 15Os3/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

StGB §43a Abs2

StGB §43a Abs3

Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer bedingten Nachsicht des verbleibenden Teils der Strafe hängt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (Abs 2: im Hinblick darauf) insbesondere von jener Effizienz ab, die im Zusammenhang damit der zu vollstreckende Teil der Strafe entfaltet; diese kann naturgemäß - woraus sich ja die Abgrenzung der Anwendbarkeit beider Strafvarianten von einander ergibt - beim Vollzug einer (Freiheitsstrafe) Teilfreiheitsstrafe gegeben, beim Vollzug einer Geldstrafe (Teilgeldstrafe) aber nicht gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 15 Os 3/90
Entscheidungstext OGH 27.02.1990 15 Os 3/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0091969

Dokumentnummer

JJR_19900227_OGH0002_0150OS00003_9000000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at